

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Rolls-Royce Solutions GmbH vertreten durch die Geschäftsführung, auf wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren einer nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage (Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 KW oder mehr) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 714/17 und 714/2 der Gemarkung und Gemeinde Ruhstorf.

**Antragssteller:** Rolls-Royce Solutions Ruhstorf GmbH, Rotthofer Str. 8, 94099 Ruhstorf an der Rott

**Antrag:**

Die Rolls-Royce Solutions Ruhstorf GmbH, im nachfolgenden Betreiberin genannt, hat Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Passau gestellt.

Der Änderungsgenehmigungsantrag hat die Errichtung eines Außenprüffeldes zur Erprobung von Container-Notstromaggregaten unter Beibehaltung der jährlichen Dieselmenge von 850 t/a mit Anschluss an die vorhandene Infrastruktur zum Inhalt.

**Lage:**

Das Betriebsgelände der Rolls-Royce Solutions Ruhstorf GmbH befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Ruhstorf im Gewerbegebiet Hackerwiese (Fl.Nr. 714/2) in der Rotthofer Str. 8.

**Die Anlage besteht derzeit aus**

Im Bestand besteht das Prüffeld (BE 310 bis BE 350) am Standort der Rolls-Royce Solutions Ruhstorf GmbH (RRS) aus vier in der Produktionshalle befindlichen Prüfständen für Dieselnostromaggregate mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 19,9 MW einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Für voll ausgerüstete Sondercontaineranlagen existiert bisher kein geeigneter Prüfbereich.

Aufgrund erhöhter Nachfrage und geänderten Kundenanforderungen soll ein Außenprüffeld zum Testen komplett ausgerüsteter Notstrom-Containeranlagen geschaffen werden (BE360). Dort ist geplant, die im Werk Ruhstorf gebauten Containeranlagen mit eingebautem Notstromaggregat einer Funktionsprüfung mit Lastlauf, Überprüfung des Lastschaltverhaltens und Überprüfung der Sicherheits- und Abschaltmechanismen zuzuführen. Desweiteren sollen kundenspezifische Tests durchgeführt werden.

Die Prüflinge sind ca. 4 x 4 x 17m groß. Die Betriebszeiten sind Werktags von 07:00 – 20:00 Uhr. Bestehende Leistungsgrenzen werden nicht verändert.

Baumaßnahmen wie die Errichtung zusätzlicher Gebäude u. ä. sind nicht vorgesehen.

Die vorliegende Beurteilung lehnt sich an die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 22.03.2022 an. Abhängig von Leistungs- oder Mengenschwellen besteht für entsprechende Vorhaben und deren Änderungen die Pflicht zur Durchführung einer UVP bzw. zunächst einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 7 und 9 UVPG. Die Prüfstandanlage der RRS ist gem. Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich (Ziff. 10.5.1 – Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer FWL von 10 MW oder mehr).

Eine UVP ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, sowie ggf. der in Anlage 2 UVPG genannten Angaben, erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Im Rahmen der für das Änderungsvorhaben erforderlichen Vorprüfung ist daher zu prüfen, ob gemäß den im UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Wirkungen zu erwarten sind.

Vom Antragsteller wurde mit den Antragsunterlagen vom 16.11.2023 in Kapitel 14 eine Beschreibung der Maßnahme zu den Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG für die Vorprüfung vorgelegt und ausgeführt, ob nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei wurden die bereits vorhandenen Anlagenteile als auch die beantragten Änderungen betrachtet und berücksichtigt, ob durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

#### **Zur Belastbarkeit der Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG kann folgendes festgestellt werden:**

**Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1)** nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) befindet sich im Untersuchungsraum ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung als Teil des Europäisch ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Etwa 260 m südlich des Anlagenstandorts befindet sich das FFH-Gebiet 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“.

Für das Vorhaben werden keine bestehenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen. Von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht auszugehen.

Das Werksgelände ist aus Arbeits- und Sicherheitsgründen nachts beleuchtet. Eine Änderung zum Ist-Zustand ergibt sich nicht.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Bereich der Natura 2000 bzw FFH-Gebietsflächen – insbesondere durch Stickstoff-Emissionen aus dem Prüfstandbetrieb sind nicht zu erwarten. Änderungen zum Ist-Zustand ergeben sich nicht, da mit der Inbetriebnahme des Außenprüffeldes keine Leistungserhöhungen oder des Kraftstoffverbrauchs einhergehen.

Erhebliche Auswirkungen durch Lärmemissionen sind aufgrund der Entfernungen zum Vorhabenstandort auszuschließen.

**Naturschutzgebiete (Nr. 2.3.2)** nach § 23 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet im Nahbereich nicht vorhanden. Es ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

**Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Nr. 2.3.3)** nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, sind im Planungsbereich /Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

**Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (Nr. 2.3.4)** nach den §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. In der Umgebung des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

**Naturdenkmäler (Nr. 2.3.5)** nach § 28 BNatSchG sind nicht im Beurteilungsgebiet vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

**Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (Nr. 2.3.6)** nach § 29 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

**Gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7)** Das nächstgelegene Biotop „Baumhecke nördlich Rotthof“ (Biotop-Nr. 7545-0228) liegt ca. 340 m westnordwestlich des Standorts. Daran schließt sich nördlich das Biotop „Hecke nördlich Rotthof“ (Biotop-Nr. 7545-0229 an. Westlich davon findet man Biotop-Nr. 7545-0227 „Gehölzsaum nordwestlich Rotthof“.

Ca. 270 m südlich des Anlagenstandorts liegt Biotop Nr. 7545-0004 „Gehölzsaum südöstlich Rotthof“. Östlich davon liegt Biotop-Nr. 7545-0003 „Gehölze südöstlich Rotthof“. Entlang der Rott liegt Biotop-Nr. 7545-0007 „Gehölzsaum an der Rott zwischen Aumühle und Ruhstorf“.

**Wasserschutzgebiete (Nr. 2.3.8)** nach § 51 WHG, **Heilquellenschutzgebiete** nach § 53 Abs. 4 WHG, **Risikogebiete** nach § 73 Abs. 1 WHG sowie **Überschwemmungsgebiete** nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8) sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

**Gebiete, in denen die in Vorschriften der europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9)**, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Hinweise für Überschreitungen liegen nicht vor. Änderungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten, da sich im Vergleich zum Ist-Zustand keine Änderungen ergeben. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt nicht in bzw. nahe eines Gebietes mit **hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10)**, insbesondere Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Im näheren Umfeld des Vorhabens, insbesondere im Nordosten, liegen Wohnnutzungen. Dementsprechend ist von einer erhöhten Empfindlichkeit auszugehen.

Im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen und deren Wirkung auf die umgebende Bevölkerung ergibt sich keine Änderung zum Ist-Zustand, da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Kraftstoffverbräuche oder der Leistung verbunden ist.

Hinsichtlich Lärmimmissionen ist anzumerken, dass das Vorhaben so ausgelegt ist, dass die im Bebauungsplan „GE Hackerwiese“ vorgeschriebene Lärmkontingentierung eingehalten wird. Die zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegte Schall-Immissionsprognose durch das Büro Müller BBM ergab, dass auch durch die Errichtung des Außenprüffeldes die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten deutlich eingehalten werden. Es ist daher nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11)**, finden sich im Untersuchungsraum des Vorhabens.

Nordwestlich des Standorts liegt ein Bodendenkmal. Es handelt sich um eine Siedlung aus der Hallstattzeit, der Laténezeit und der mittleren römischen Kaiserzeit.

Westlich von Rotthof findet man mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kirche St. Peter und Paul. Darunter finden sich Spuren von Vorgängerbauten. Nördlich von Rotthof befindet sich eine Siedlung der Gruppe Oberlauterbach.

Westlich von Rotthof ist eine Siedlung des Neolithikums, der späten Laténezeit, der mittleren römischen Kaiserzeit und des Hochmittelalters nachgewiesen.

Verebnete Bodendenkmäler liegen im Bereich der Bundesstraße (Grabhügel), im Nordosten (mittelalterlicher Burgstall und Hofmarkssitz).

Bei Lindau liegen eine Siedlung des Neolithikums und der Laténezeit sowie der frühen Bronzezeit.

Mit erheblich nachteiligen Wirkungen durch das Vorhaben (z.B. Immissionswirkungen oder Erschütterungen) sind nicht zu erwarten.

Nächstgelegenes Baudenkmal ist die Siebenschläferkirche. Darüber hinaus sind im Kerngebiet von Ruhstorf Baudenkmale ausgewiesen.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen durch Immissionen oder Erschütterungen auf die Baudenkmäler zu erwarten.

Gesamt ist daher nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

### **Einschätzung zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung**

Der technische Umweltschutz hat nach eingehendem Studium der vorliegenden Antragsunterlagen festgestellt, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zu rechnen ist. Die Schlussfolgerungen der durch den Vorhabensträger beauftragten Sachverständigen (TÜV-Süd, Müller BBM) waren nachvollziehbar.

*„Aus Sicht des technischen Umweltschutzes wird festgestellt, dass die Gutachten gemäß den Bestimmungen erstellt wurden. Die Ergebnisse können bestätigt werden. Den Beurteilungen durch die Sachverständigen kann aus Sicht des technischen Umweltschutzes gefolgt werden.“*

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb und unter Beachtung aller sicherheitstechnischen Regeln ist aus fachtechnischer Sicht mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen.

Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für die Belange des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist für das geplante Vorhaben die Durchführung einer UVP im Sinne des UVPG **nicht erforderlich**.

Bezüglich der allgemeinen UVP-Vorprüfung sind durch das Vorhaben aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten, wenn die Auflagen des Bescheides eingehalten werden.

### **Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Ausführungen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG gemäß Prüfkatalog (Unterlage 14.4 der Antragsunterlagen) sind aus Sicht des Landratsamtes Passau schlüssig und nachvollziehbar.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme auf Grund überschlüssiger Prüfung durch die Genehmigungsbehörde keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nummer 2.3 Anhang 3 UVPG nicht gegeben sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG) und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen - Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz - festgestellt werden, dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt.

**Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, SG. 52, ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen bei der allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.**

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.02, eingeholt werden.

Landratsamt Passau  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Passau, 11.04.2024

Stoiber  
Amtmann

Aushang: 17.04.2024

Abnahme: 20.05.2024